

Odernheim am Glan, 29.08.2025

Umweltbericht – Vorentwurf nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Auf der Straße“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: Oberwies

Verbandsgemeinde: Bad Ems-Nassau

Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis

Verfasser:

i.A. Marie-Sophie Steuber, B. Sc. Geographie

i.A. Paula Keller, B.Sc. Umweltschutzingenieurin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	7
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	7
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	8
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	8
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	8
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	8
1.9.1 Fachgesetze	8
1.9.2 Fachplanungen	9
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	11
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	13
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	15
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	15
2.1.1 Fläche	15
2.1.2 Boden	15
2.1.3 Wasser	18
2.1.4 Luft/Klima	20
2.1.5 Pflanzen	20
2.1.6 Tiere	21
2.1.7 Biologische Vielfalt	23
2.1.8 Landschaft und Erholung	23
2.2 Mensch und seine Gesundheit	23
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	25
4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	25

5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	25
6	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	26
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	26
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	26
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
9	GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR	27
10	ANHANG	29

Vorentwurf

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die WI Energy GmbH beabsichtigt im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Oberwies, Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, eine Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage zu errichten. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage soll auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) geschehen, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde. Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Die Ortsgemeinde Oberwies liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll nun im Zuge des Bauleitplanverfahrens gesichert werden. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde bereits am 19.03.2025 gefasst.

Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der fusionierten Verbandsgemeinde **Bad Ems-Nassau** (kurz: BEN) wird die Vorhabenfläche bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ berücksichtigt (Vorentwurf Stand April 2025). Zudem wurde in diesem Zuge ein Entwurf eines PV-Konzeptes für das Verbandsgemeindegebiet erarbeitet, in dem die Vorhabenfläche als Potenzialfläche für Freiflächenphotovoltaik dargestellt wird.

Der Bebauungsplan kann entsprechend als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB).

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) liegt ca. 130 m nordwestlich des Siedlungskörpers von Oberwies auf der Lahn-Taunus-Höhe in der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis und weist eine Fläche von ca. 3 ha auf. Der nördliche Bereich des Plangebietes grenzt an den Gräfenwald an (s. Abb. 1, 2). Derzeitig wird die Fläche als Ackerland genutzt und ist nahezu eben, ohne topografische Besonderheiten.

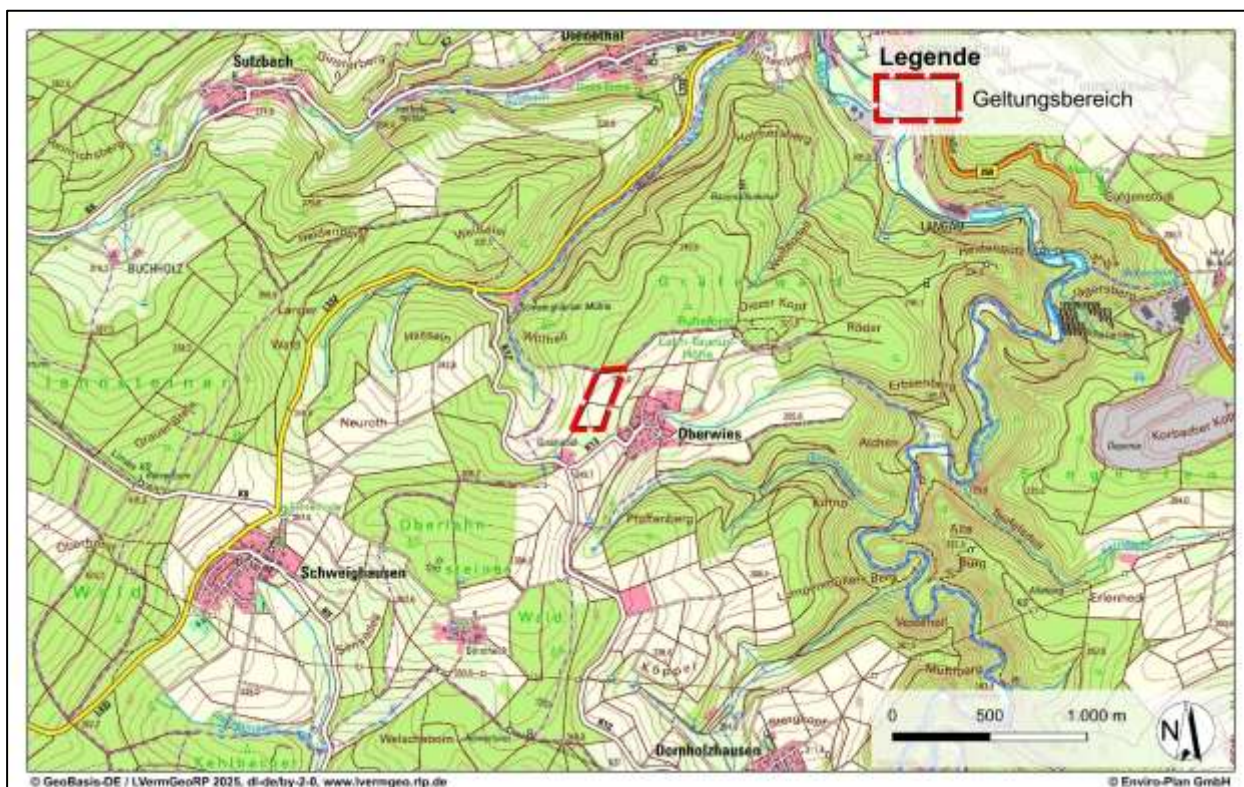


Abb. 1: Lage des Plangebiets

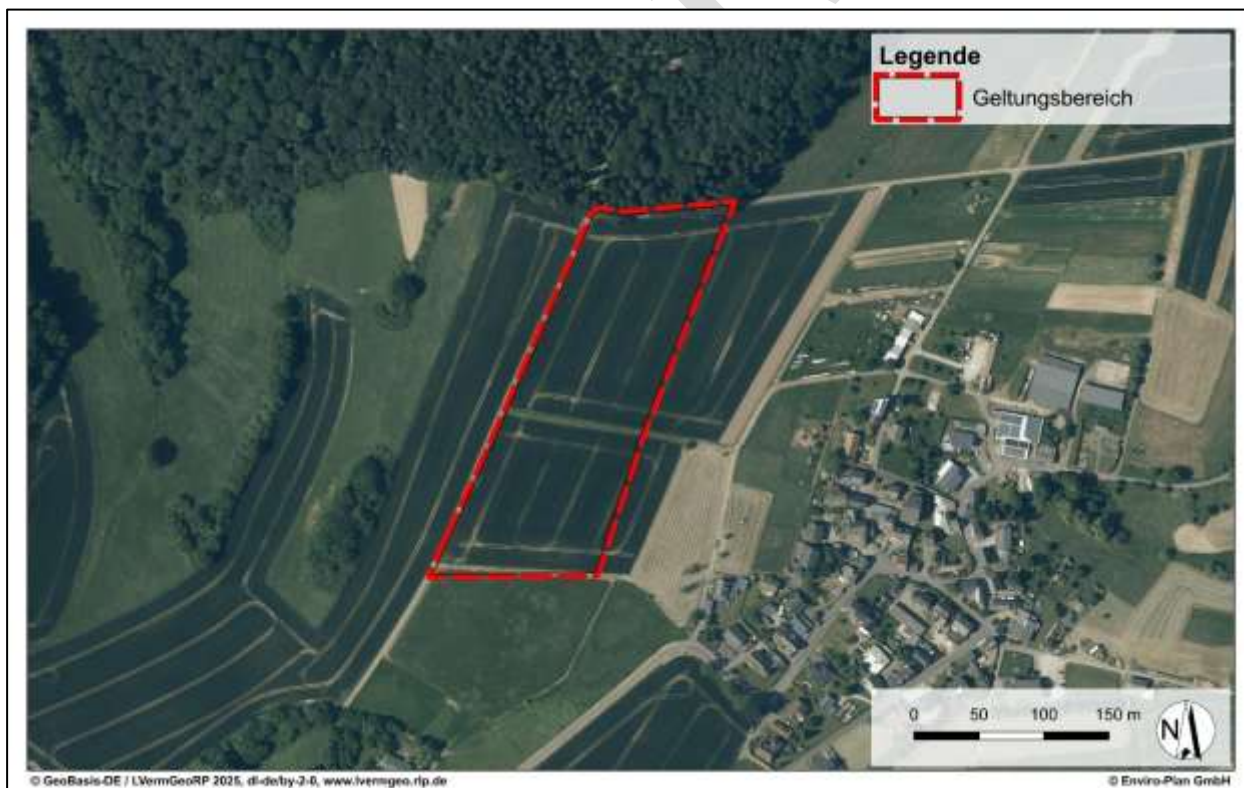


Abb. 2: Plangebiet und das direkte Umfeld im Luftbild

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau aus dem Jahr 1998 ist die Fläche des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (s. Abb. 3). Über die südliche Hälfte des Plangebiets verläuft laut diesem Ausschnitt aus dem FNP der VG Nassau eine Elektrizitätsfreileitung mit Schutzstreifen. Für die Dauer der Nutzung als PV-Freiflächenanlage stehen die Flächen nicht mehr der Ackernutzung zur Verfügung, können jedoch nach Aufgabe der Nutzung problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zugefügt werden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie wurden bereits geschaffen, da die Vorhabenfläche im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der fusionierten Verbandsgemeinde **Bad Ems-Nassau** (kurz: BEN) bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ berücksichtigt wird (Stand April 2025).

Nun soll der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Auf der Straße“ aufgestellt werden.

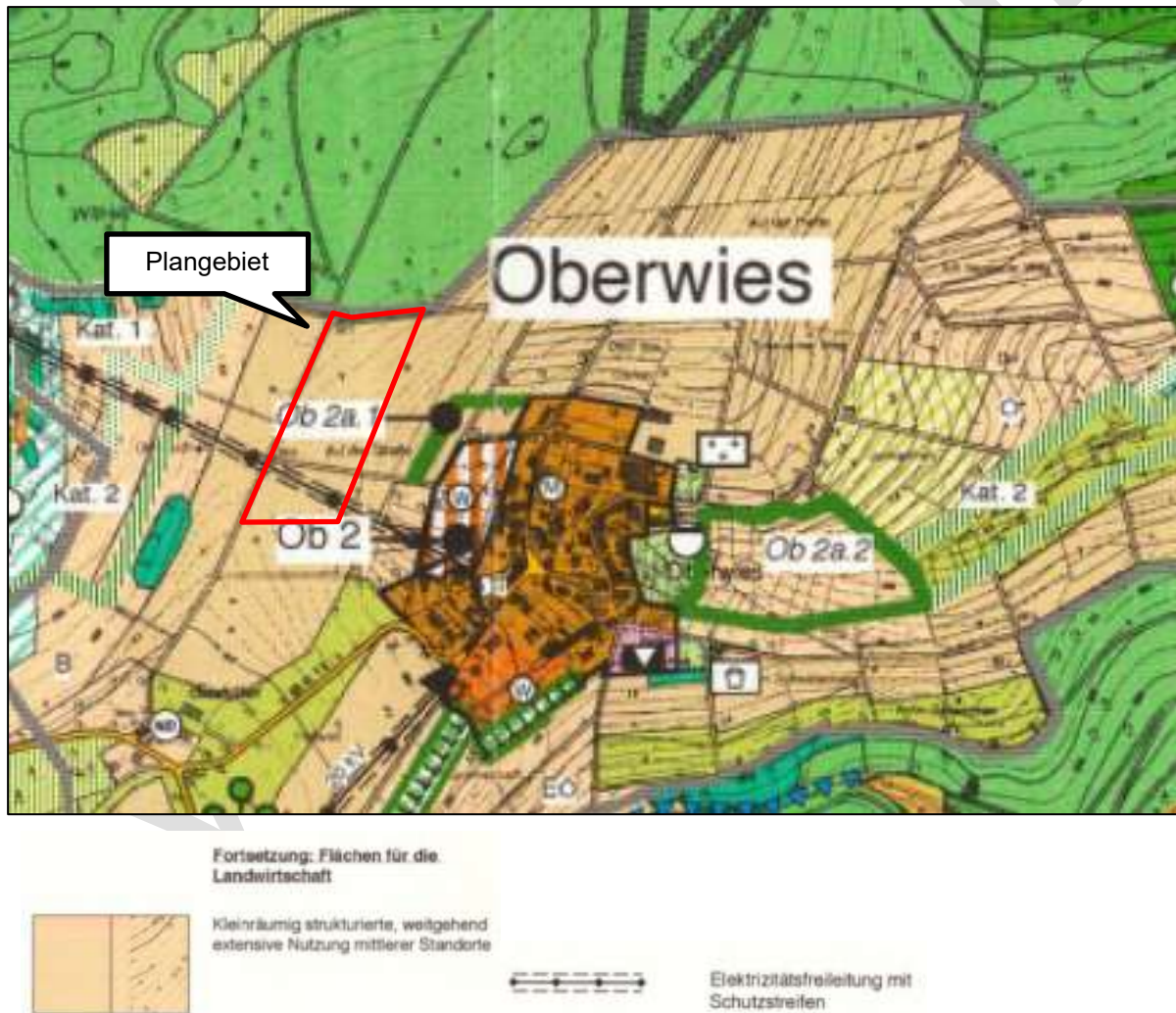


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,7 sowie eine Höhe der baulichen Anlagen von 4,00 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,80 m zum Boden aufweisen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze.

Sonstige umweltrelevante Festsetzungen

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln und extensiv zu pflegen (M1). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Erschließungsanlagen sind als Graswege herzustellen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist nicht zulässig.

Die Einzäunung der Anlage darf maximal 2,50 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden aufweisen, damit Kleintiere sie passieren können.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebiets beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 3 ha. Aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen kann von einer überdeckten Fläche von ca. 1,4 ha ausgegangen werden. Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von etwa 3,3 MWp geplant.

Die verkehrliche Erschließung soll anhand des bestehenden Wegenetzes erfolgen. Die unbefestigten Wege müssen teilweise geschottert werden, sodass eine wetterunabhängige und tragfähige Erschließung garantiert wird. Vollversiegelungen sind in geringem Umfang für die Modultischfundamente sowie notwendige Nebenanlagen (insb. Trafostationen) erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

Die überregionale Erschließung wird über die nordöstlich verlaufende Bundesstraße B 260 erfolgen. Dabei kann die B 260 über die südlich und westlich verlaufende K 12 und K 13 sowie die nördlich verlaufende L 332 erreicht werden.

Weitere Erschließungen (z. B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig.

Zur Offenlage werden die Flächen konkretisiert und bilanziert.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist

jedoch bei der geplanten Ost-West-Ausrichtung nur nördlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz (wenige dm) zu erwarten. Da sich hier Waldflächen befinden, sind keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten.

Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung). Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Eine Beleuchtung des Solarparks während der Betriebsphase ist nicht zulässig.

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

Das Vorhaben wird aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Mittelrhein-Westerwald liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus sowie randlich an ein Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft angrenzend.

Das Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus setzt sich in alle Richtungen angrenzend zum Plangebiet fort. Sowohl die angrenzenden als auch die weiter entfernten (nicht genannten) Festlegungen werden durch die Planung nicht tangiert.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald steht. Unter und zwischen den Modulen wird eine extensive Grünlandfläche entwickelt, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus und des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft vereinbar sind. Auch darüber hinaus finden sich keine widersprüchlichen Aussagen zur Freiflächen-Photovoltaik Nutzung. *Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.*

Landschaftsrahmenplan

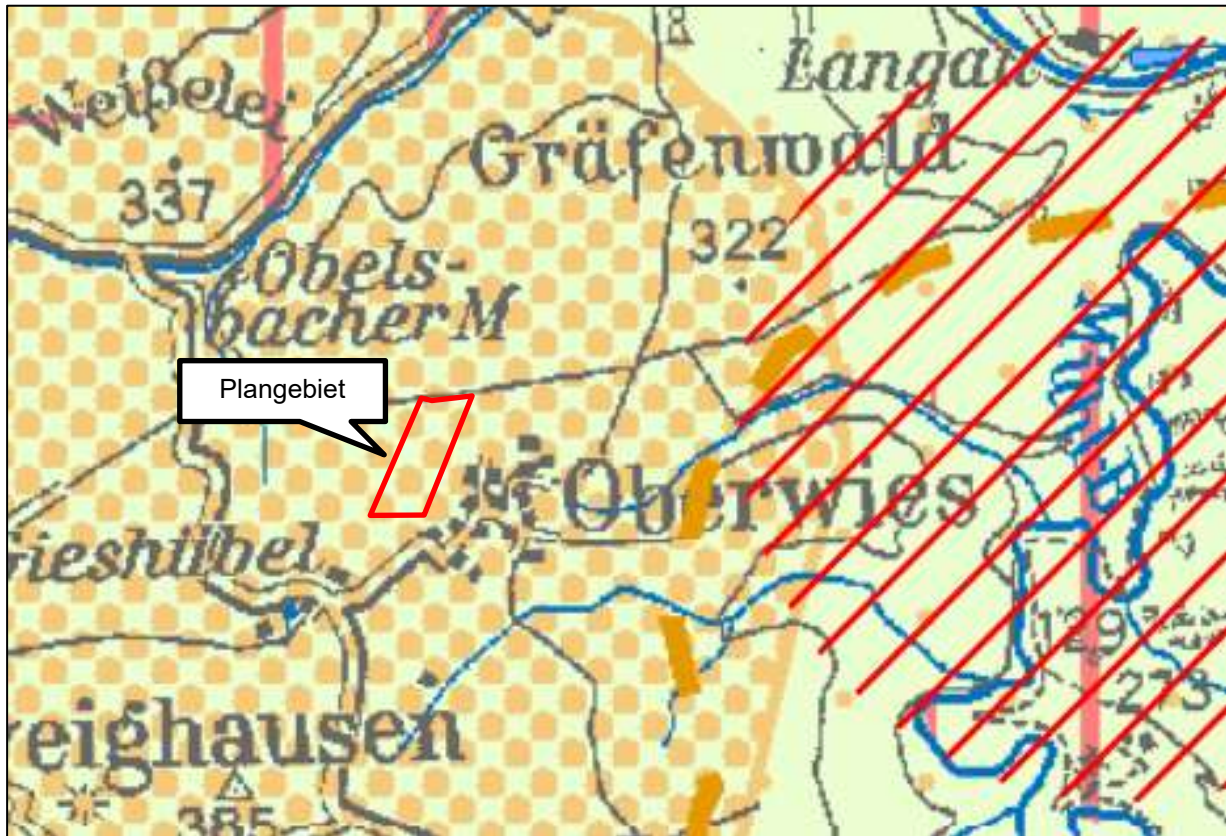
Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (LRP) für die Region Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2010, liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes (Karte 1: Biotopverbund). Laut Karte 2: Landschaftsbild und Erholung, liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraums. Nach Karte 3 des Landschaftsrahmenplans der Region Rheinhessen-Nahe (Abwägungsrelevante Zusatzinformationen) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Kernraums der Wildkatze. Wenige hundert Meter östlich von Oberwies ist zudem die Grenze eines Wildtierkorridors von regionaler und überregionaler Bedeutung. Ca. 600 m in nordwestliche und ca. 1,8 km in südöstliche Richtung des Plangebiets befinden sich Vorkommen der Schlingnatter. Etwa 900 m in östliche Richtung liegt ein Revier der westlichen Smaragdeidechse.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt nicht vor.




Wildwegeplan

Das Plangebiet liegt, wie in untenstehender Abbildung zu erkennen, im Kernraum der Wildkatze. In etwa 500 m Entfernung in östliche Richtung befindet sich zudem die Grenze zu einem Wildtierkorridor von regionaler und überregionaler Bedeutung.







Tierwanderkorridore (LUWG)

gemäß LUWG, schematische Darstellung

-  Wildtierkorridor von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung
-  Wildtierkorridor von regionaler und überregionaler Bedeutung
-  Reptilienkorridor

Wildkatze

-  Kernraum
-  besiedelter Raum
-  Randzone
-  Fundpunkte außerhalb der o.g. Räume

Biotopkataster

(nur soweit vorliegend (Stand 08.05.2009): Kreis Altenkirchen (teilweise), Kreis Cochem-Zell (teilweise), Stadt Koblenz, Kreis Mayen-Koblenz, Westerwaldkreis)



-  Schutzwürdiges Biotop
-  Schutzwürdiges Biotop

Abb. 4: Landschaftsrahmenplan für die Region Mittelrhein-Westerwald; Karte 3: Abwägungsrelevante Zusatzinformationen; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds (LANIS-RLP 2025). Gemäß dem Landschaftsrahmenplan grenzen die Plangebiete ebenfalls an keine bedeutenden Flächen des regionalen Biotopverbunds an.

In der Zielkarte der Planung vernetzter Biotopverbundsysteme (LFU 2020b) wird für das Plangebiet die biotoptypenverträgliche Nutzung mit „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ (grau) angegeben mit Zielkategorie „Biototypenverträgliche Nutzung“ (s. Abb. 5). Das Vorhaben steht den Zielen des Biotopverbunds nicht entgegen, da Grünland zwischen und unter den Solarmodulen geschaffen wird. Zudem kann die Fläche durch die Extensivierung zu einer Stärkung des Biotopverbundes beitragen. Im Norden und Südosten grenzen Flächen anderer Biototypen an. Im Norden befinden sich „Laubwälder“ mit Zielkategorie „Entwicklung“ und im Südosten „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ mit Zielkategorie „Biototypenverträgliche Nutzung“.

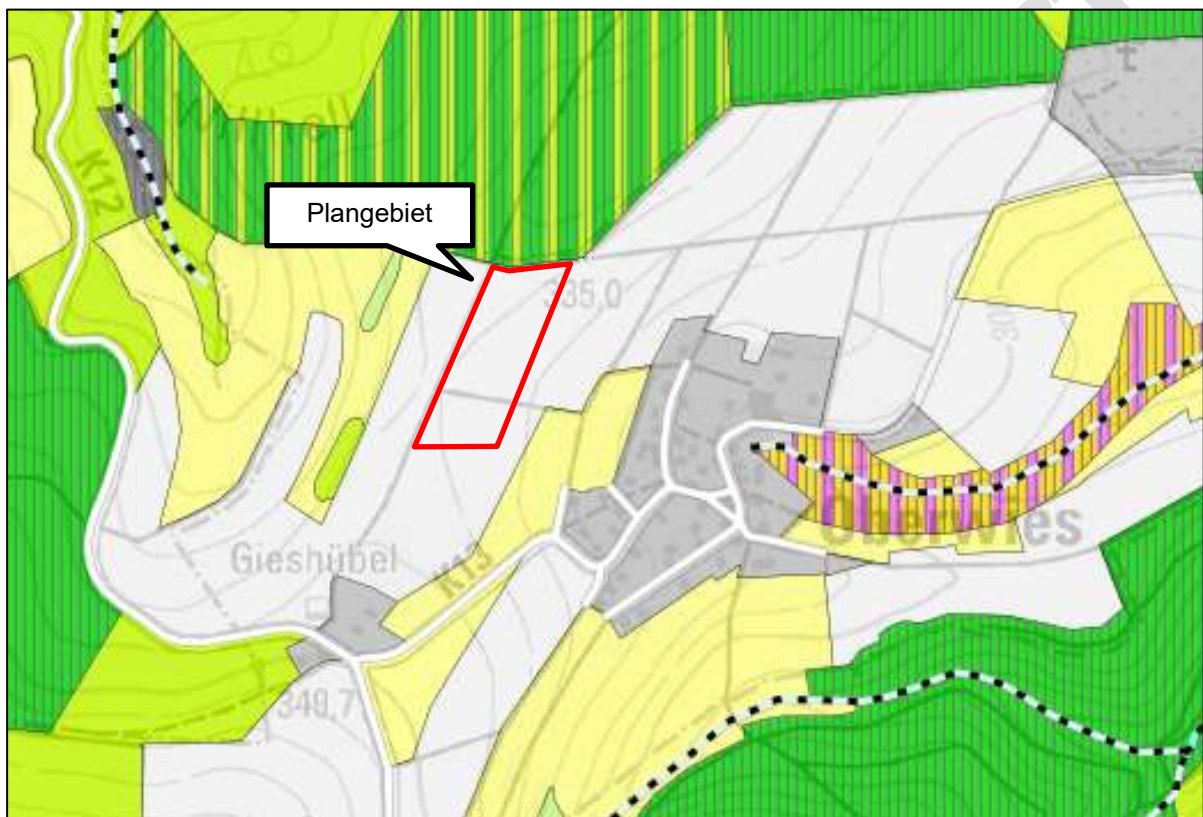


Abb. 5: Planung vernetzter Biotopsysteme; Quelle: LFU 2020b; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Mittelrheintal	VSG-7000-016	Ca. 2 km in südwestliche Richtung
		Lahnhänge	VSG-7000-012	Ca. 2,85 km in nördliche Richtung
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Lahnhänge	FFH-7000-035	Ca. 1,2 km in östliche Richtung
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

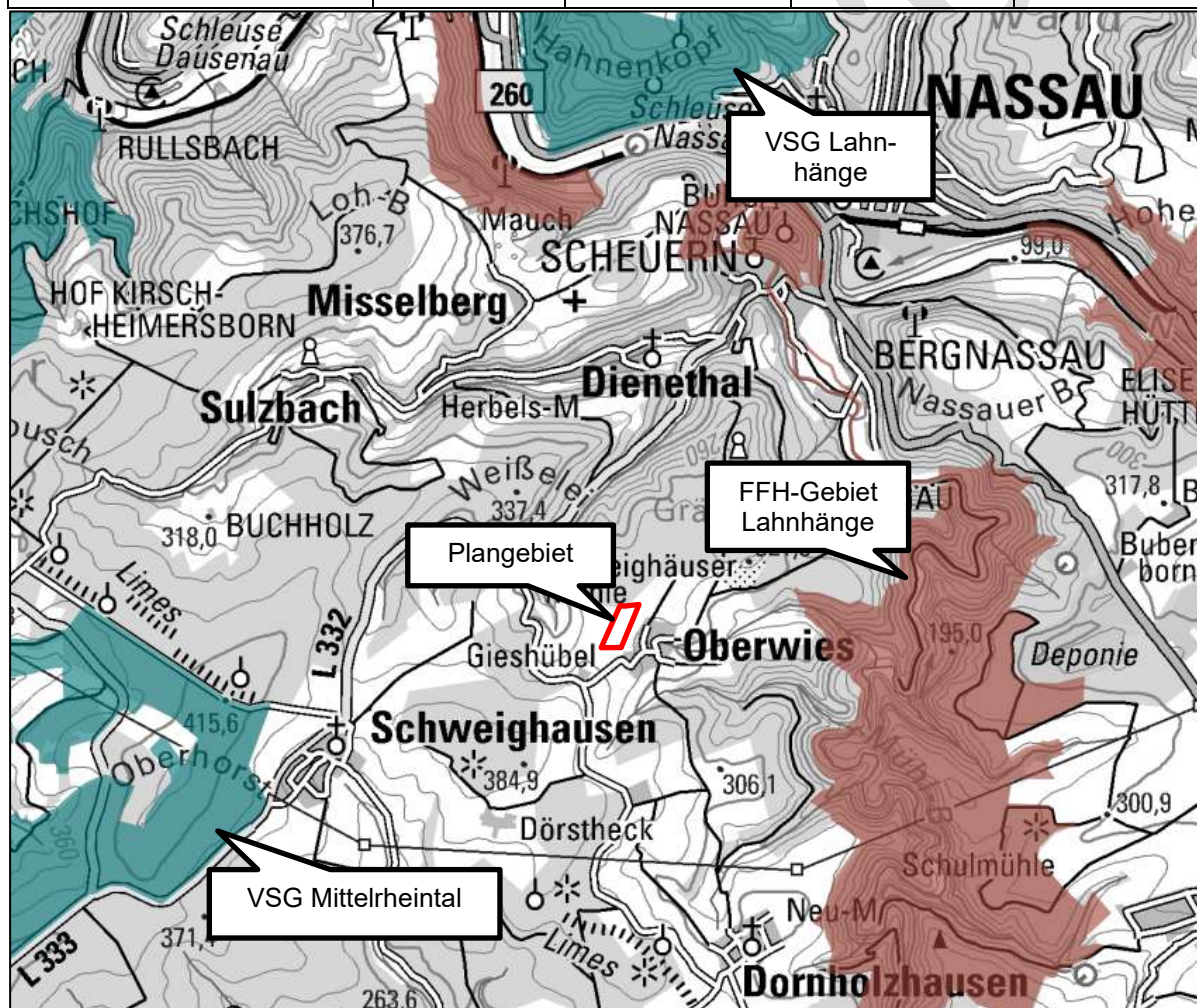


Abb. 6: Vogelschutzgebiet (türkis) und FFH-Gebiet (braun); © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Im Umfeld des Plangebiets liegen in westlicher und nördlicher Richtung zwei Vogelschutzgebiete in etwa 2-3 km Entfernung. Im östlichen und nördlichen Umfeld liegt ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet in ca. 1,2 km Entfernung.

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	Naturpark Nassau	NTP-7000-003	Innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Brunnen Dornholzhäuser	403320943	Zone III, ca. 980 m in südliche Richtung
		Brunnen Bergnassau-Scheuern 4	403322217	Zone III, ca. 1 km in nordöstliche Richtung
		Brunnen Dienethal	403320610	Zone III, ca. 1 km in nordwestliche Richtung
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop	250 m	/		

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich in ähnlicher Entfernung von ca. jeweils einem Kilometer drei Wasserschutzgebiete der Zone III in nordwestliche, nordöstliche und südliche Richtung. PV-Freiflächenanlagen sind regelmäßig mit den Schutzziele der Zone III vereinbar.

Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb des Naturparks Nassau.

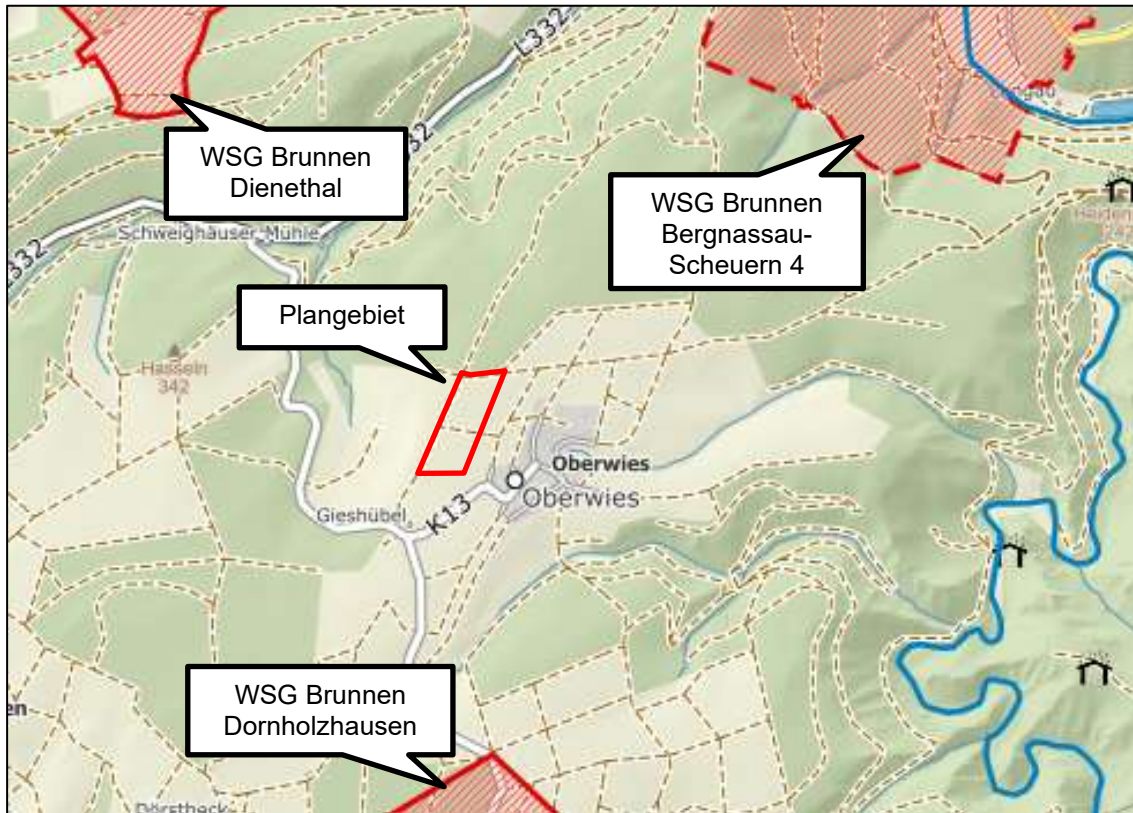


Abb. 7: Trinkwasserschutzgebiete (rot schraffiert); Landesamt für Umwelt 2025; unmaßstäblich; <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

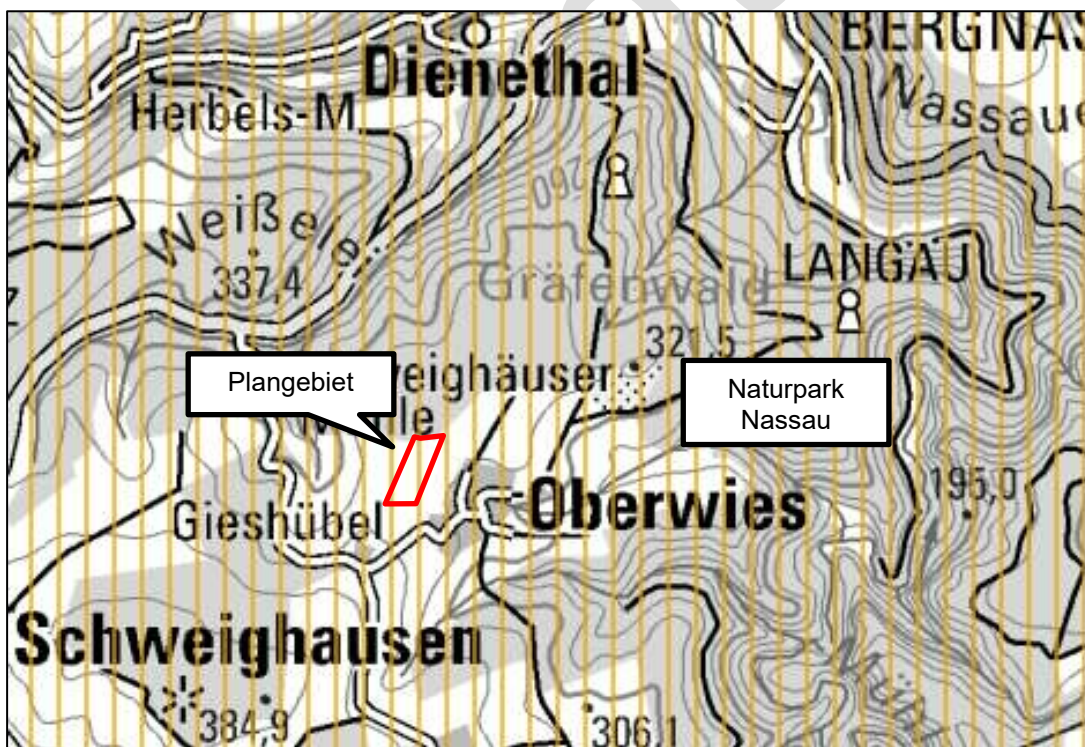


Abb. 8: Naturpark (orangene Linien); © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3 ha und befindet sich auf der Gemarkung Oberwies, auf der Lahn-Taunus-Höhe. Es ist weitgehend eben und liegt auf etwa 315 m NHN. Das Plangebiet wird aktuell vollständig ackerbaulich genutzt und im Westen von befestigten Wirtschaftswegen und im Norden und Osten von unbefestigten Wirtschaftswegen umgrenzt. Im Zentrum des Plangebietes verläuft zudem ein weiterer unbefestigter Weg. Südlich grenzen zunächst ein Grasweg und danach Grünland an. Westlich, südlich und östlich des Plangebiets liegen weitere Ackerflächen bzw. Grünland. Im Norden grenzt nach dem Wirtschaftsweg Waldfläche an.

Die Erschließung der Fläche erfolgt aktuell über befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege, die das Plangebiet zu großen Teilen umgrenzen. Über diese gelangt man in südwestliche Richtung nach etwa 200 m zur Kreisstraße K 13. Nach einigen hundert Metern auf dieser Kreisstraße in westliche Richtung geht es über in die K 12, von welcher die Verbindung zur Landesstraße L 332 in Richtung Norden hergestellt werden kann. Über diese wiederum gibt es in nordöstliche Richtung Anschluss an eine überregionale Straßenverbindung, die Bundesstraße B 260.

Weitere technische Erschließungen (z. B. Stromleitungen) bestehen zurzeit nicht.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm“. Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 „Fließerde und ähnliche Umlagerungsbildungen (Hangschutt, Hanglehm, Blockschutt, Schuttkegel, Bergsturzmassen), Lehm, tonig bis Sand, lehmig, mit wechselnden Anteilen an Gesteinsbruchstücken oder Geröllern“ angegeben. Die Böden im Plangebiet werden als nicht kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden dargestellt (LGB-RLP 2023).

Vorherrschende Bodenart im Plangebiet ist sandiger Lehm (sL). Über die gesamte Länge der westlichen Hälfte befinden sich drei Bereiche mit stark lehmigem Sand (SL). Es handelt sich im Plangebiet um Böden aus Braunerden und Regosolen aus Tonschiefer (Devon).

Die Ackerzahlen im Plangebiet liegen überwiegend im Bereich „> 20 bis ≤ 40“. In der südlichen Hälfte liegen Flächen mit Ackerzahlen im Bereich „> 40 bis ≤ 60“ vor (s. Abb. 9, 10). Die Ackerzahlen betragen durchschnittlich etwa 38,7 und liegen somit in etwa im Durchschnitt der Ortsgemeinde Oberwies (Ertragsmesszahl 37) und der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (Ertragsmesszahl 40). Die Böden im Plangebiet sind daher im kommunalen Vergleich nicht als besonders hochwertig einzustufen. Das Ertragspotenzial der Böden liegt ebenfalls im kommunalen Durchschnitt und wird als „mittel“ bis „hoch“ angegeben (LGB-RLP 2023).

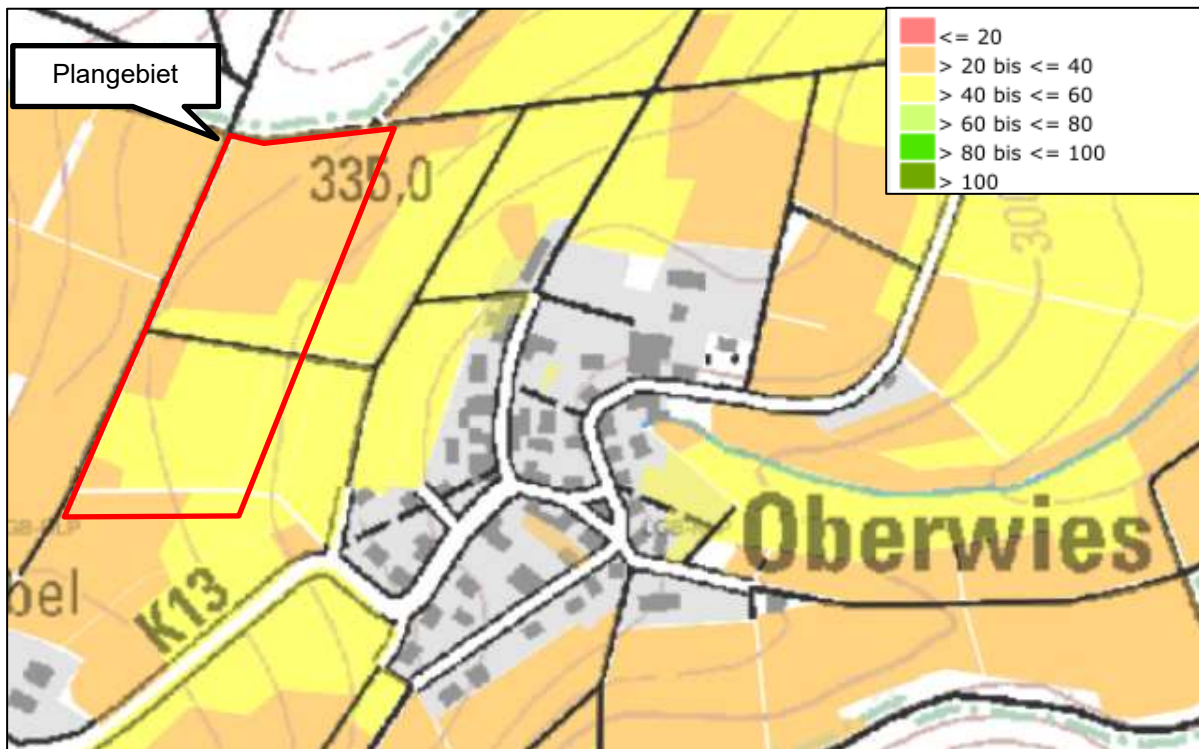


Abb. 9: Ackerzahlen im Plangebiet; © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiete grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

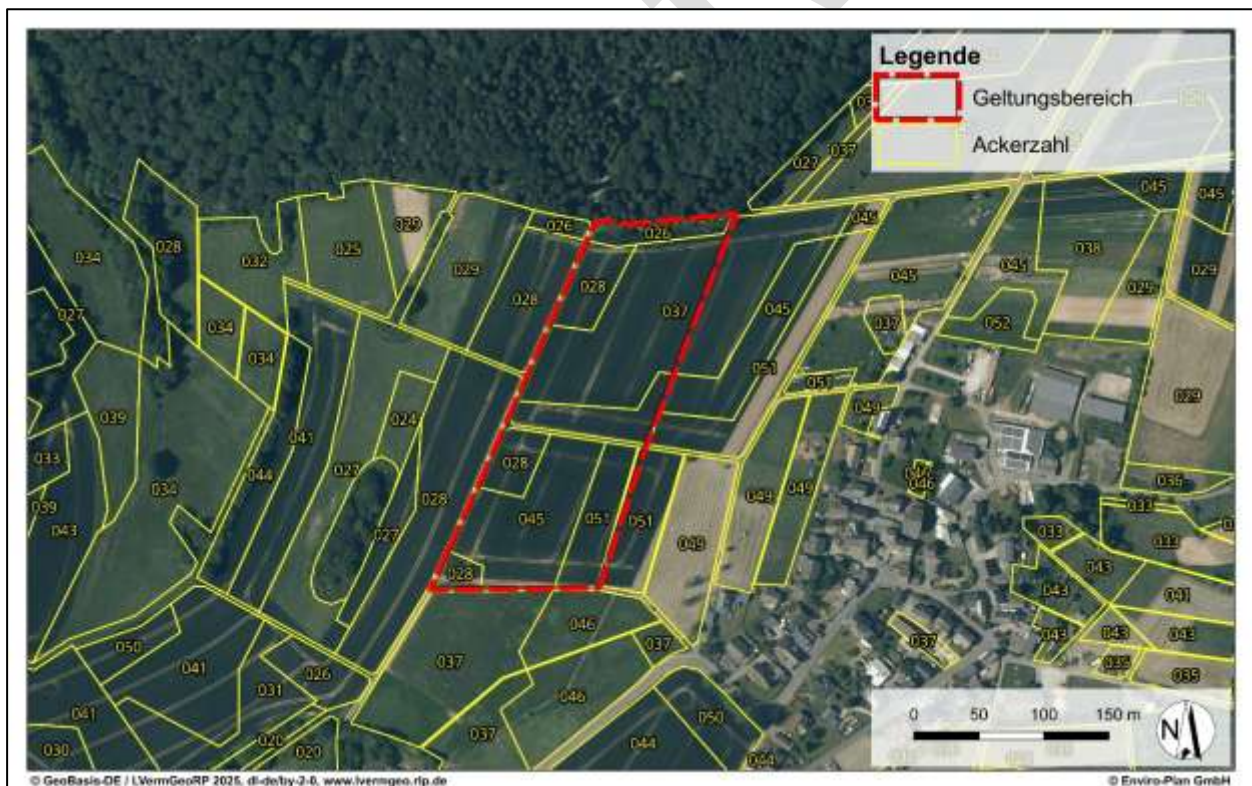


Abb. 10: Ackerzahlen; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lverm-geo.rlp.de; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2025

Die Bodenfunktionsbewertung umfasst für das Plangebiet Werte von gering bis mittel. Bis auf den östlichen Bereich in der südlichen Hälfte des Plangebiets sind die Werte als gering angegeben. An den Bereich mit als „mittel“ angegebenen Werten schließen sich in Richtung Osten Flächen mit der gleichen Bewertungsstufe an. An die mit „gering“ bewertete Fläche schließen sich Flächen mit der gleichen Bewertung in Richtung Westen an (s. Abb. 11) (LGB-RLP 2023).

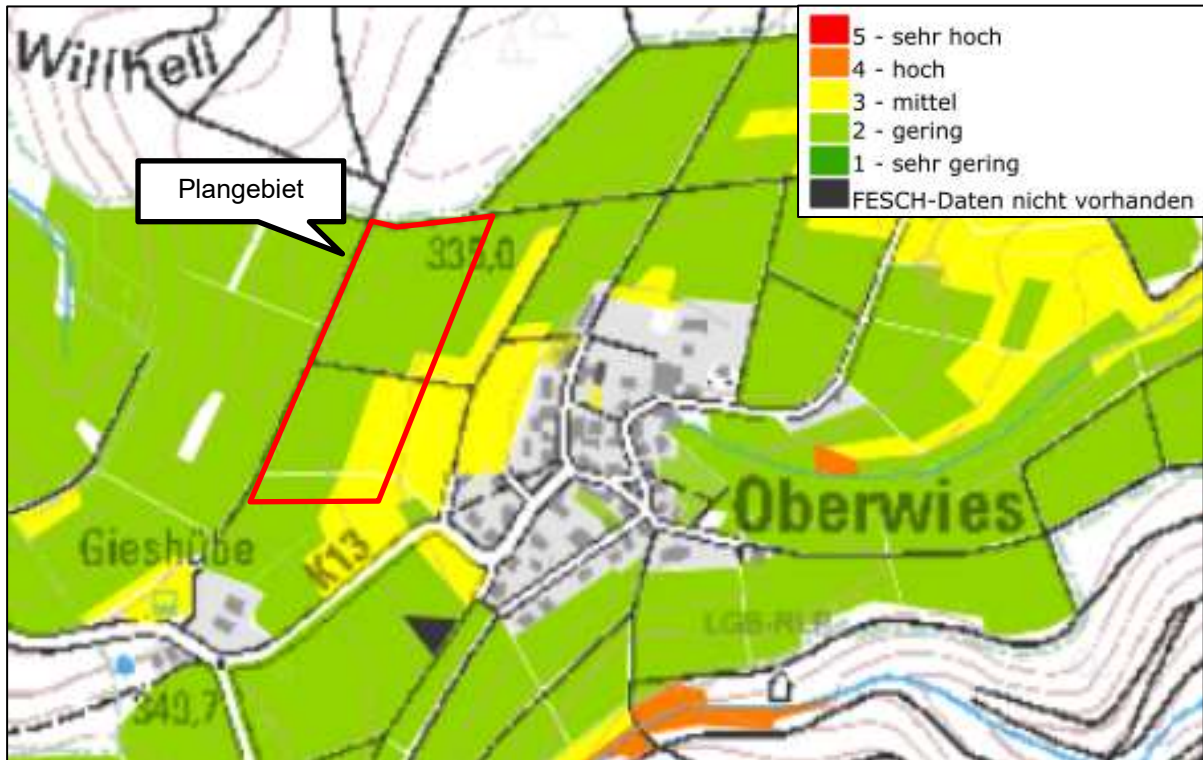


Abb. 11: Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiete grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Vorentwurf

Das Plangebiet stellt eine ebene Fläche ohne nennenswertes Relief dar. Infolgedessen besteht auf der gesamten Fläche keine bis maximal eine sehr geringe Bodenerosionsgefährdung (s. Abb. 12) (LGB-RLP 2023).

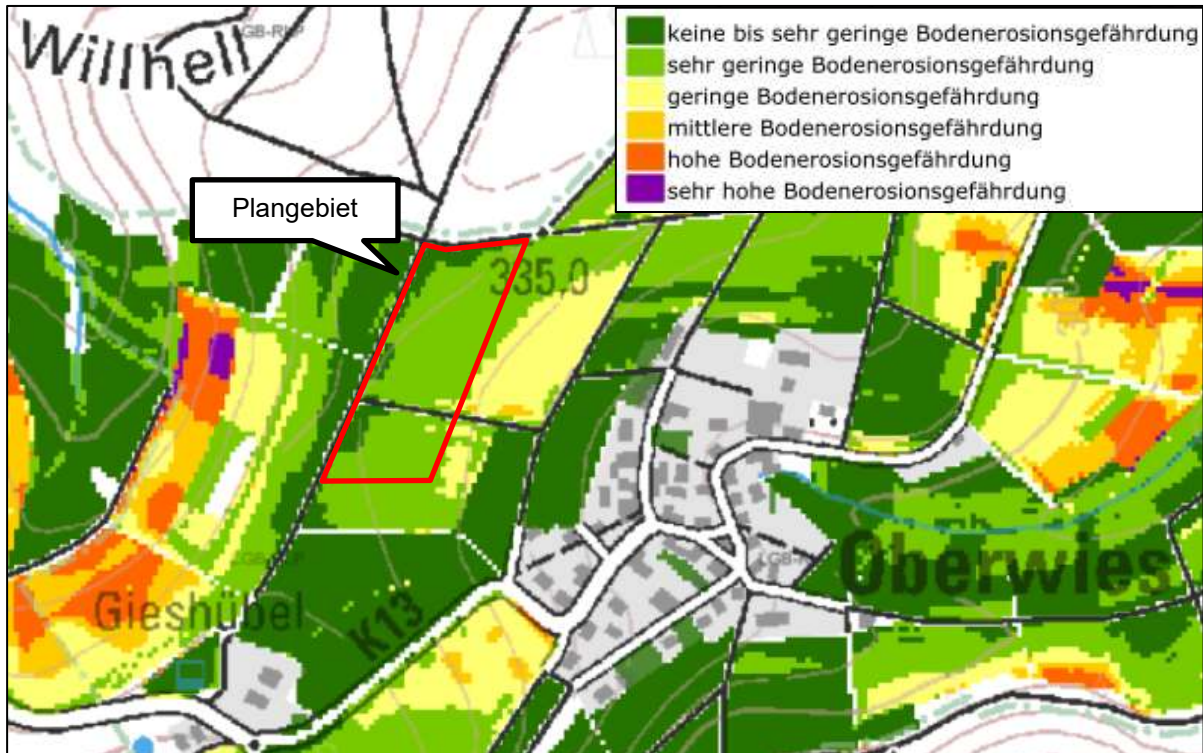


Abb. 12: Erosionsgefährdung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiete grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der *Oberwiesgraben*, ein Gewässer 3. Ordnung, ca. 310 m östlich des Plangebiets. Etwa 480 m süd-östlich fließt der *Rommelsbach* (Gewässer 3. Ordnung) (LFU 2025a).

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des LFU, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses so gut wie gar nicht betroffen. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde (LFU 2025b).

Im Falle eines solchen Ereignisses werden für einen schmalen Streifen im südlichen Randbereich und einen kleinen Bereich mittig Richtung östliche Grenze des Plangebiets Wassertiefen zwischen 5 und 10 cm und lediglich im Süden des Plangebiets auch Wassertiefen von 10 bis 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – 0,5 m/s erreicht (s. Abb. 13 und 14).

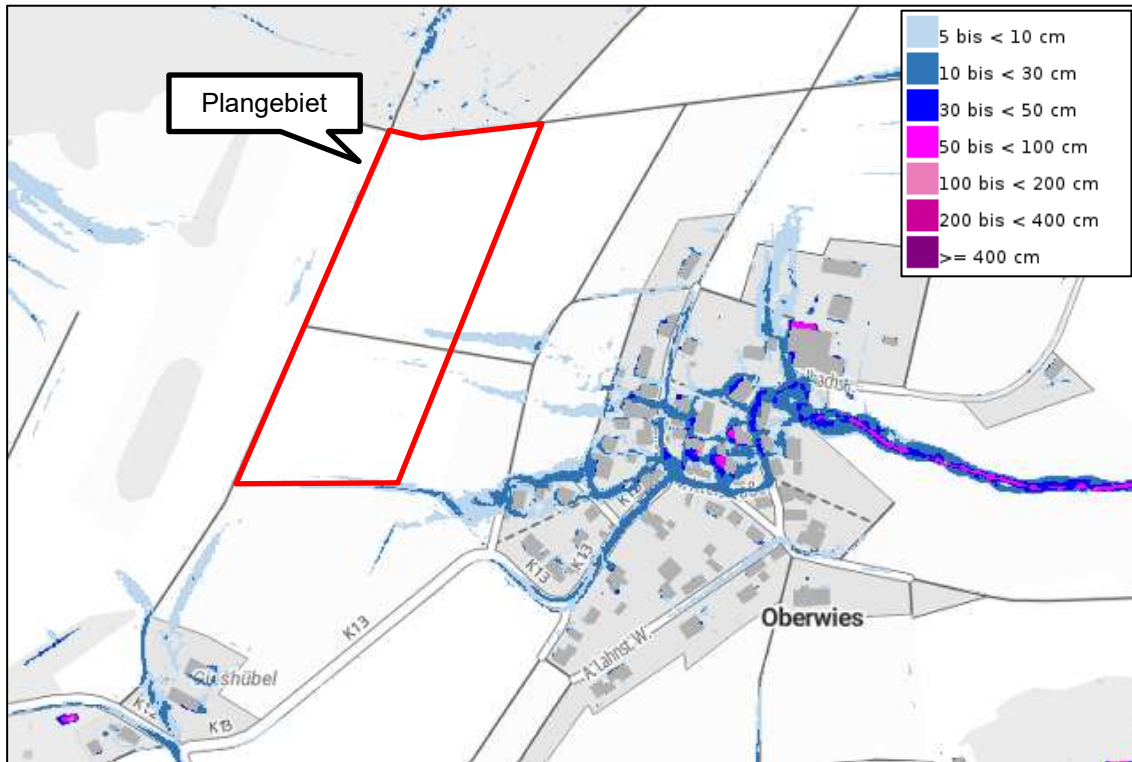


Abb. 13: Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefen); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2025b; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

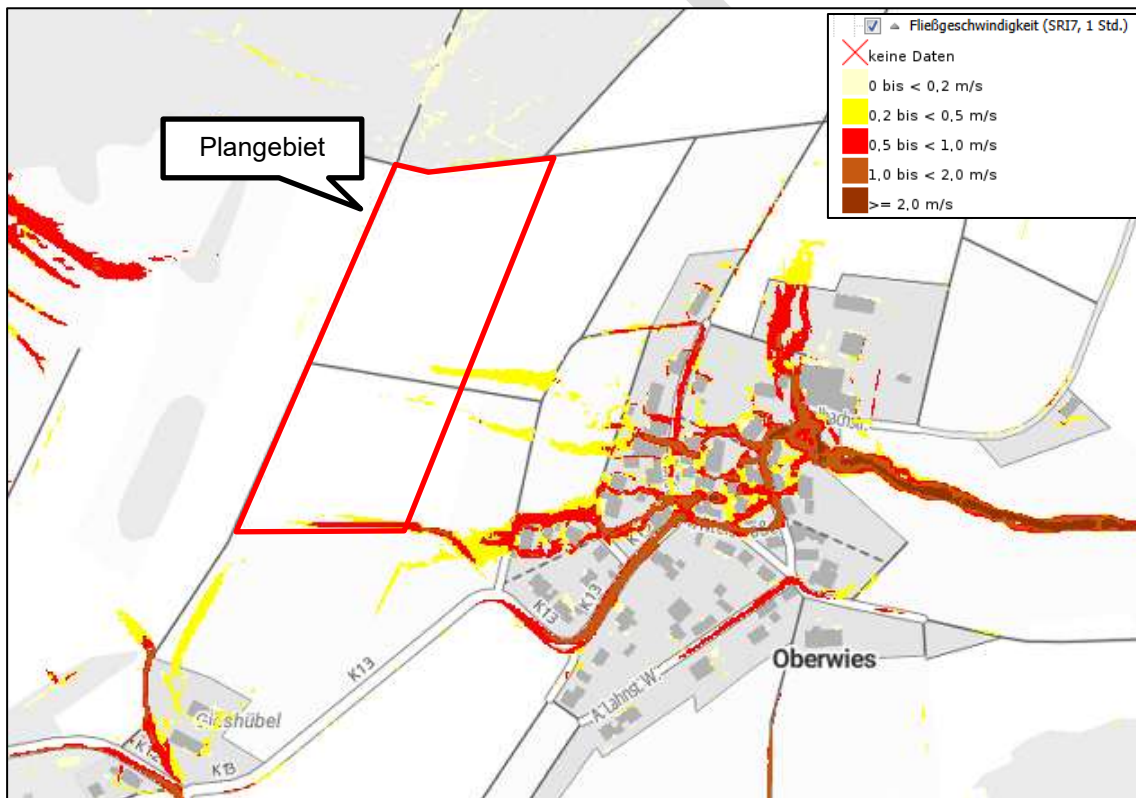


Abb. 14: Sturzflutgefahrenkarte (Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2025b; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Großraum „West- und mitteldeutsches Grundgebirge“, im Raum „Rheinisches Schiefergebirge“ und im Teilraum „Paläozoikum des südlichen Rheinischen Schiefergebirges“ (LGB-RLP 2025). Es befindet sich in der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“ (LFU 2025a), in der Grundwasserkörpergruppe „Lahn“ und im Grundwasserkörper „Mühlbach“ (LGB-RLP 2025).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als „günstig“ angegeben. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt bei etwa 90 mm/a (LFU 2025a).

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Lediglich in etwa einem Kilometer Entfernung nordöstlich, nordwestlich und südlich befinden sich drei Trinkwasserschutzgebiete der Zone III - Brunnen Dornholzhausen, Brunnen Bergnassau-Scheuern 4 und Brunnen Dienethal (LFU 2025a).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus ackerbaulich genutzter Fläche. Diese wird dem Freiland-Klimatop zugeordnet. Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Luftaustauschbahnen. Aufgrund des leicht abfallenden Reliefs ist von einem nächtlichen Kaltluftabfluss in Richtung Südosten auszugehen, wo sich die Ortschaft Oberwies eingebettet in landwirtschaftliche Flächen befindet (LANIS-RLP 2025). Im vorliegenden Fall liegen keine Belastungsbereiche im lokalklimatischen Zusammenhang mit dem Plangebiet, weshalb nicht von einer siedlungsklimatisch relevanten Bedeutung der Fläche auszugehen ist.

Das Plangebiet liegt des Weiteren im Norden angrenzend an Waldflächen und somit im Einflussbereich eines Wald-Klimatops, welches sich durch stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte sowie durch eine hohe Frischluftproduktion auszeichnet. Durch die hohe Oberflächenrauigkeit im Stammbereich findet hier jedoch nur ein geringer Luftabfluss statt (MVI 2012).

2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet wird ausschließlich als Ackerland genutzt.

Die Nutzung einer intensiven Ackerfläche bedingt üblicherweise den Einsatz von Pestiziden und Düngung sowie eine regelmäßige Bodenbearbeitung, weshalb nicht mit einer wertvollen Florenausstattung zu rechnen ist. Hier sind lediglich ubiquitäre Ackerbegleitarten zu erwarten.

Im Plangebiet würde sich als heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) ein Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwald als Hauptvorkommen, ein Hainsimsen-Buchenwald als Nebenvorkommen und untergeordnet ein Waldmeister-Buchenwald einstellen (LFU 2020c).

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Näheres wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche für die Offenlage vorgelegt wird, beschrieben.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in

Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5712 Dachsenhausen ¹
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwannhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Nothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

- keine Vorkommen

x Vorkommen in Messtischblatt

* Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG planungsrelevant sind, im Bereich der beplanten Offenlandflächen aufgrund dessen Habitatpotenzials ausgeschlossen werden. Es sind keine aktuellen Vorkommen im TK-Blatt 5712 Dachsenhausen und im angrenzenden TK-Blatt 5612 Bad Ems bekannt.

Ein Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

2.1.6 Tiere

Die Fläche des Plangebiets ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur bedingt als Habitat für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. So sind auf der Ackerfläche vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren. Bei der Artengruppe der Vögel könnten bodenbrütende Arten des Offenlandes (insb. Feldlerchen) das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen.

Eine genaue Abschätzung der Vorkommenspotenziale schützenswerter Arten oder Artengruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess nach vertiefenden faunistischen und vegetationskundlichen Erfassungen.

Für Säugetiere, inklusive Fledermäuse, besteht im Plangebiet gegebenenfalls Potenzial als Nahrungshabitat. Für Insekten besteht auf Grund der intensiven Ackernutzung nur ein geringes Habitat-/Nahrungspotenzial.

Insbesondere im nördlichen Plangebiet besteht für Reptilien ein mögliches Nahrungs- und Habitatpotenzial durch die Offenlandbereiche und die daran angrenzenden Saumstrukturen.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse und Weichtiere können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem direkten Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

¹ Quelle: LFU (2020a)

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler, Krebse und Weichtiere)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5712 Dachsenhausen ²
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-

- keine Vorkommen

x Vorkommen in Messtischblatt

* Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 5712 Dachsenhausen sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und die spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*).

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LFU 2020a). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Habitat-eignung (kein Baumbestand) sicher auszuschließen. Da das Plangebiet im Norden allerdings an den Waldrand angrenzt, kann für die genannte Art in den Randbereichen des Plangebiets grundsätzlich Habitatpotenzial bestehen, da dort geeignete, besonnte Saumstrukturen zum Waldrand hin vorliegen. Ein Vorkommen kann dort demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (NATURA 2000a). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2025). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der geringen Habitateignung für den Großteil der Fläche (intensive und großflächige Ackernutzung) auszuschließen. Da das Plangebiet im Norden allerdings an den Waldrand angrenzt, kann für die genannte Art in den Randbereichen des Plangebiets grundsätzlich Habitatpotenzial bestehen.

² Quelle: LFU (2020a)

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2025b).

Das Plangebiet befindet sich laut der Übersichtskarte „Hotspots der Biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt“ des Bundesamts für Naturschutz außerhalb eines solchen Hotspots (BFN 2021).

Entsprechend der vorwiegend intensiven Nutzung als Ackerland reduziert sich das Artenspektrum im Plangebiet fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten. Hier ist mit einer geringen biologischen Vielfalt zu rechnen.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Taunus“, genauer in der Landschaft „Unterlahnhöhen“ (304.7) und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Waldreiche Mosaiklandschaft“ (MKUEM 2025).

„Die Unterlahnhöhen stellen den Nordwestrand der Taunushochflächen mit Höhen bis zu 350 m ü.NN dar. Eine Vielzahl bis zu 150 m tief eingekerbter, steilhängiger Schluchten lösen sie in eine nach Norden gerichtete Flucht von Kämmen, Spornen und Riedeln auf. Das Gebiet ist überwiegend bewaldet und zu zwei Dritteln mit Laubholz bestockt. Im Offenland überwiegt leicht die Ackernutzung vor Grünlandnutzung. Hier ist der Anteil an extensiven Nutzungsformen gering. Bereichsweise ist die Flur durch Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und kleinere Streuobstbestände gegliedert. Das Gewässersystem ist auf die Lahn ausgerichtet. Besonders markant ist das Tal des Mühlbachs, der hier stark mäandriert, mit abschnittsweise felsigen Schluchten, Fels- und Trockenvegetation, Gesteinshaldenwäldern und flächig erhaltenen Niederwäldern. Die Bäche des Landschaftsraums sind überwiegend in naturnahem Zustand. Die Landschaft ist gering durch kleine, bäuerlich geprägte Dörfer besiedelt. Kulturgeschichtlich bedeutsam sind abschnittsweise erhaltene Reste des römischen Limes zwischen Schweighausen und Becheln“ (MKUEM 2025).

Bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie regional bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder Infrastruktur zum dauerhaften Aufenthalt ist im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden (KOMOOT 2025).

Das Plangebiet selbst weist entsprechend der ackerbaulichen Nutzung keine besondere Aufenthaltsqualität auf. Das Umfeld des Plangebiets dient aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ebenso nur eingeschränkt der Erholung. Das umliegende Grünland und die Waldflächen können jedoch zur Naherholung genutzt werden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Innerhalb des Plangebietes findet keine Wohnnutzung statt. Die geplante Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung (intensives Ackerland). Vorbelastungen durch Lärm, Abgase,

Erschütterung, etc. sind am Standort durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die nahegelegene Kreisstraße K 13 in geringem Umfang vorhanden.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet selbst liegen aktuell keine Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern vor. Lediglich in der Ortschaft finden sich zwei Kulturdenkmäler (GDKE 2025).

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Fläche entsprechend der Ausweisung des Flächennutzungsplans in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt und die Fläche demnach weiterhin landwirtschaftlich betrieben wird. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft.

Vorentwurf

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUN- GEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

Vorentwurf

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Wird zur Offenlage ergänzt.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Im weiteren Planungsverlauf sind konkrete Erfassungen der Biotoptypen im Plangebiet sowie eine Brutvogelkartierung vorgesehen.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen aus Sicht der Umweltprüfung werden zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:

i.A. Paula Keller, B. Sc. Umweltschutzingenieurin

Odernheim, 29.08.2025

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Übersichtskarte. Hotspots der Biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/BPBV_Karte_Hotspots2021_bf.pdf, letzter Zugriff: 20.05.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025a): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025b): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025c): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 14.05.2025.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- GDA-WASSER RLP (2025): GDA-Wasser. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDA-Wasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- GDKE (GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE, 2025): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rhein-Lahn-Kreis. Abrufbar unter: https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Service/Rhein-Lahn-Kreis_2025_03_17.pdf, letzter Zugriff: 14.05.2025
- GRONTMIJ GFL GMBH (2010): Landschaftsrahmenplan für die Region Mittelrhein-Westerwald.
- LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2025): Kartendienst LANIS. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 16.05.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielkarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020c): Heutige potenzielle natürliche Vegetation. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025a): Wasserportal RLP - Geoexplorer. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025b): Wasserportal RLP - Sturzflutkarte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff: 13.05.2025.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 16.05.2025.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2025): Artensteckbriefe. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>, letzter Zugriff 15.05.2025.

KOMOOT (2025): Die schönsten Radtouren rund um Oberwies. Abrufbar unter: <https://www.komoot.com/de-de/guide/48862/radtouren-rund-um-oberwies>, letzter Zugriff 16.05.2025.

MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2025): 30 Großlandschaft Taunus. 304.7 Unterlahnhöhen. Abrufbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=304.7, letzter Zugriff 14.05.2025.

MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG, 2012): Städtebauliche Klimafibel. Abrufbar unter: <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/Klimafibel-2012.pdf>, letzter Zugriff: 16.05.2025.

NATURA 2000 (2025a): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge. Abrufbar unter: https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_arten.php?sba_code=6199, letzter Zugriff: 16.05.2025.

NATURA 2000 (2025b): Steckbrief zur Art 1093 der FFH-Richtlinie. Steinkrebs. Abrufbar unter: <https://www.natura2000.sachsen.de/steinkrebs-austropotamobius-torrentium-22346.html>, letzter Zugriff: 16.05.2025.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen.</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen.</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen.</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p>